

**Kleine Anfrage****Marius Weiß (SPD) vom 15.10.2020****Größenbestimmung kommunaler Parlamente zur Kommunalwahl 2021****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 informierte das Hessische Innenministerium die Gemeinden, Städte und Kreise in Hessen über die Rahmenbedingungen der Vorbereitungen der Kommunalwahl 2021. In diesem Schreiben heißt es unter Abschnitt 3 zu den maßgeblichen Einwohnerzahlen der Kommunen:

„Die für die Wahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie der Kreistagsabgeordneten (§ 38 HGO, § 25 HKO) maßgeblichen Einwohnerzahlen werden vom Statistischen Landesamt (HSL) festgestellt.

Maßgeblich für die Gemeindevahl sind nach § 148 Abs. 1 HGO und für die Kreiswahl nach § 58 HKO die für den letzten Termin vor Bestimmung des Wahltags, also vor dem 27. Mai 2020 vom HSL festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen. Diese hat das HSL zum Stichtag 30. September 2019 festgestellt und am 23. Dezember 2019 veröffentlicht; („)“

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

Frage 1. Warum wird bei der Maßgeblichkeit des Zeitpunkts für die Einwohnerzahlen im Sinne von § 148 Abs. 1 HGO auf die Zahlen des HSL vom 30. September 2019 Bezug genommen und nicht auf die aktuelleren Zahlen vom 1. Januar 2020?

Wie in der Vorbemerkung des Fragestellers bereits angeführt, ist für die Zahl der Gemeindevertreter (§ 38 Abs. 1 HGO) bzw. für die Zahl der Kreistagsabgeordneten (§ 25 Abs. 1 HKO) nach § 148 Abs. 1 HGO bzw. § 58 HKO die Einwohnerzahl maßgebend, die für den letzten Termin vor der Bestimmung des Wahltages veröffentlicht worden ist. Die Bestimmung des Wahltages erfolgte mit Verordnung am 27. Mai 2020 und trat einen Tag nach der Verkündung im GVBl. vom 5. Juni 2020 in Kraft. Die Veröffentlichung der Einwohnerzahlen mit Stand 31. Dezember 2019 erfolgte am 22. Juni 2020 und somit nach der Verkündung des Wahltages im GVBl. Insoweit stellen die mit Stand 30. September 2019 veröffentlichten Einwohnerzahlen die maßgebliche Grundlage nach § 148 Abs. 1 HGO bzw. § 58 HKO für die Bildung der Kommunalparlamente der folgenden Wahlzeit dar.

Frage 2. Warum wurden die Einwohnerzahlen vom 1. Januar 2020 erst im Juni 2020 veröffentlicht und somit nach der Bekanntgabe des Termins für die Kommunalwahl 2021?

Die Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamtes werden nach einer bundeseinheitlichen Methodik ermittelt und auf Grundlage der Datenübermittlungen der Meldebehörden (Zuzug, Fortzug, Wohnungsstatuswechsel) und Standesämter (Geburten, Sterbefälle) fortgeschrieben. Die Bereitstellung der Daten der Statistischen Ämter der Länder an das Statistische Bundesamt und die sich anschließende Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erfolgt nach von ihnen festgelegten Terminen, und damit unabhängig von einzelnen Wahlterminen bzw. von der Bekanntgabe von Wahlterminen (und sonstiger Wahltermine).

Die Bevölkerungszahlen der Gemeinden (untergliedert nach Geschlecht und Nationalität) werden vierteljährlich auf der Internetseite des Statistischen Landesamtes veröffentlicht. Die Stichtagsergebnisse zum 31. März, 30. Juni und zum 30. September eines Jahres liegen jeweils drei bis vier Monate später vor. Die Ermittlung der endgültigen Bevölkerungszahl zum 31. Dezember eines Jahres (untergliedert nach Alter, Geschlecht und Nationalität) ist zeitaufwändiger. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt daher i.d.R. bundesweit im Juni/Juli des Folgejahres.

- Frage 3. Wurden die hessischen Gemeinden, Städte und Landkreise über die Zahlen vom 30. September 2019 und ihre Relevanz für die Größe der kommunalen Vertretungskörperschaften informiert?
- Falls nein, warum nicht?
 - Falls ja, wann und auf welche Weise?

Die hessischen Kommunen werden über das vierteljährliche Update ihrer Einwohnerzahlen in der Landesstatistik nicht eigens benachrichtigt, sondern haben sich hierüber im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich zu informieren. Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt das Hessische Innenministerium vor jeder Kommunalwahl im sog. Wahlerlass (hier am 1. Oktober 2020) fest, welche HSL-Einwohnerzahl-Veröffentlichung für die Bestimmung der Mitgliederzahl der Gemeindevertretung gem. § 148 Abs. 1 HGO maßgebend ist.

Im vorliegenden Fall wurden allerdings gleich 173 Gemeinden vom Hessischen Innenministerium wesentlich früher auf die Maßgeblichkeit der HSL-Einwohnerzahlen zum Stand 30. September 2019 aufmerksam gemacht. Denn die Gemeinden, die aufgrund der Ausländerbeirats-Novelle zukünftig zwischen den beiden Optionen Ausländerbeirat und Integrations-Kommission wählen können, wurden mit Nachrichten vom 15. Mai 2020 und 30. Juni 2020 auf dem Dienstweg über ihre neue Organisationsverpflichtung informiert. Zur Ermittlung der hiervon betroffenen Gemeinden wurden ebenfalls die Einwohnerzahlen mit Stand 30. September 2019 gemäß § 148 Abs. 1 HGO herangezogen. Die angeschriebenen Gemeinden wurden damit mittelbar auch über die maßgebliche Einwohnerzahl für die Größe der kommunalen Vertretungskörperschaften informiert.

- Frage 4. Welche Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage erfahren durch die Zahlen vom 30. September 2019 eine Veränderung ihrer gesetzlichen Größe i.S.v. § 38 HGO bzw. § 25 HKO?

Die gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter bzw. Kreistagsabgeordneten bestimmt sich zum einen nach der nach Zahl der Einwohner differenzierenden Regelung der § 38 Abs. 1 HGO bzw. § 25 Abs. 1 HKO und zum anderen nach der Regelung gemäß § 38 Abs. 2 HGO bzw. § 25 Abs. 2 HKO, wonach jede Kommune die Zahl ihrer Gemeindevertreter bzw. Kreistagsabgeordneten auf die für die nächst niedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischenliegende ungerade Zahl festlegen kann. Soweit eine Kommune von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, besteht gegenüber der Kommunalaufsicht keine Anzeigepflicht.

Ob es durch die Feststellungen des Statistischen Landesamtes vom 30. September 2019 zu einer zahlenmäßigen Veränderung der jeweiligen Kommunalvertretungen gekommen ist, ließe sich nur über eine Abfrage aller Kommunen ermitteln. Von einer entsprechenden Abfrage wurde aus Zeitgründen und dem Umstand, dass seitens der Kommunen keine Melde- bzw. Antwortpflicht besteht, abgesehen.

- Frage 5. Sind die Gemeinden, Städte und Kreise, die durch die Zahlen aus dem September 2019 eine Vergrößerung ihrer Kommunalparlamente erfahren, ausdrücklich auf die gesetzliche Möglichkeit zur Verringerung der Anzahl der Mandate durch Beschluss ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit hingewiesen worden?
- Falls ja, wann erfolgte dies?

Nein, die Kommunen werden über diese Möglichkeit nicht gesondert informiert. Die Kommunen kennen die HGO und insbesondere auch § 38 HGO. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegt es ihrer Eigenverantwortung (vgl. Art. 28 Abs. 2 GG), die statistische Entwicklung ihrer Einwohnerzahl zu beobachten und ggfs. rechtzeitig vor Fristablauf einen (vorsorglichen) Verkleinerungsbeschluss gem. § 38 Abs. 2 HGO zu fassen.

Wiesbaden, 20. November 2020

Peter Beuth